

Antragsteller (Name, Vorname, Anschrift)

Behörde
 Gemeinde Langfurth
 Hauptstr. 38
 91731 Langfurth

Antrag auf befristete Aufstellung von Werbeträgern (Plakatiergenehmigung)



Antragsteller: (Name, Vorname)		
Geburtsdatum	Geburtsort	Staatsangehörigkeit
Anschrift (PLZ, Ort, Strasse, Nr.)		
Telefon	Telefax	E-Mail
Bezeichnung der beworbenen Veranstaltung, bzw. des Grunds der Aufstellung von Werbeträgern		
Datum des Beginns der Aufstellung:		Datum des Endes der Aufstellung
Anzahl der Aufsteller im gesamten Gemeindegebiet:		
Betroffene Ortsteile:		
<input type="checkbox"/> Langfurth	<input type="checkbox"/> Ammelbruch	<input type="checkbox"/> Dorfkemmathen
<input type="checkbox"/> Oberkemmathen	<input type="checkbox"/> Matzmannsdorf	<input type="checkbox"/> Schlierberg
<input type="checkbox"/> Stöckau		
<p>Auflagen und Hinweise:</p> <ol style="list-style-type: none"> An den Laternenmasten entlang der Hauptstraße in Langfurth dürfen keine Werbeträger befestigt werden. Die Werbeträger müssen mit je einem mitgelieferten grünen Siegel beklebt sein (siehe Muster). Die Werbeträger dürfen weder den Straßenverkehr, noch die Fußgänger behindern. Die Werbeträger dürfen nicht reflektieren. Die Werbeträger müssen hinsichtlich ihrer Konstruktion den statischen Beanspruchungen nach den einschlägigen Vorschriften, insbesondere der Windlast, genügen. Sichtdreiecke an Kreuzungen und Straßeneinmündungen müssen freigehalten werden. Die Werbeträger werden um Laternenmasten, um Bäume oder Verkehrsschilder des ruhenden Verkehrs (mit Hilfe von Kabelbindern) befestigt. Durch die Befestigung dürfen keine Beschädigungen entstehen. Sollten die Werbeträger beschädigt oder unansehnlich sein, so sind sie instand zu setzen. Die Werbeträger müssen mit Anschrift und Rufnummer des für die Veranstaltung verantwortlichen Unternehmens versehen sein. Das Grundstück ist nach Abbau des Werbeträgers im ursprünglichen Zustand zu verlassen. Sollten die Werbeträger Anlass zu Beanstandungen geben, so sind sie umgehend, spätestens jedoch 3 Tage nach Erhalt der schriftlichen Aufforderung zu beseitigen. Die Werbeträger müssen spätestens 4 Tage nach Veranstaltungsende abgebaut sein. Die Plakatierungsverordnung der Gemeinde Langfurth ist einzuhalten (siehe Seite 2). Die Gebühr für die Genehmigung zur befristeten Aufstellung von Werbeträgern beträgt 25,- € 		

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers



**Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten
und über die Darstellungen durch Bildwerfer
der Gemeinde Langfurth
(Plakatierungsverordnung)**

vom

08. September 2015

Die Gemeinde Langfurth erlässt aufgrund Art. 28 des Landesstraß- und Verordnungsgesetzes (LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2014 (GVBl. S. 544), folgende Verordnung:

§ 1

Beschränkung von Anschlägen auf bestimmte Flächen

Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutz von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern dürfen Anschläge in der Öffentlichkeit, insbesondere Bekanntmachungen, Plakate aller Art, Darstellungen durch Bildwerfer sowie Hinweise auf Schriften, Tafeln, Transparenten und Zetteln, nur in den hierfür von der Gemeinde Langfurth bestimmten Schaukästen angebracht werden.

Darstellungen durch Bildwerfer dürfen in der Öffentlichkeit nur nach vorheriger Genehmigung durch die Gemeinde vorgeführt werden.

§ 2

Begriffsbestimmung

- (1) Anschläge in der Öffentlichkeit sind Plakate, Zettel oder Tafeln, die an unbeweglichen Gegenständen wie Häusern, Mauern, Zäunen, Telegrafmasten, Laternen oder an beweglichen Gegenständen wie Ständern angebracht werden, wenn die Anschläge von einer nach Zahl und Zusammensetzung unbestimmten Menschenmenge - insbesondere vom öffentlichen Verkehrsraum aus - wahrgenommen werden können.
- (2) Die Vorschriften insbesondere der Straßenverkehrsordnung, des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes, des Bundesfernstraßengesetzes, der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Baugesetzbuches bleiben unberührt. Insbesondere ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayBO fallen somit nicht unter den Regelungsbereich dieser Verordnung.

§ 3

Ausnahmen

- (1) Von der Beschränkung nach § 1 ausgenommen sind Bekanntmachungen, die von den Eigentümern, dinglich Berechtigten, Pächtern oder Mietern von Anwesen oder Grundstücken an diesen in eigener Sache angeschlagen werden, und Plakate und Ankündigungen, die für Veranstaltungen durch örtliche Vereine und Verbände in Schaufenstern ausgehängt werden.
- (2) Von der Beschränkung nach § 1 ebenfalls ausgenommen sind Wahlplakate und ähnliche Werbemittel, die insbesondere an beweglichen Wahlplakatständern auf öffentlichen Flächen im Geltungsbereich dieser Verordnung angebracht werden sollen, in folgendem Umfang für
 - a) die zugelassenen politischen Parteien und Wählergruppen bei Wahlen 6 Wochen vor dem Wahltermin
 - b) die jeweiligen Antragsteller bei Volksbegehren während der Dauer der Auslegung der Eintragungslisten
 - c) die jeweiligen Antragsteller und die jeweiligen politischen Parteien und Wählergruppen bei Volksentscheiden 4 Wochen vor dem AbstimmungsterminDiese Werbemittel müssen innerhalb einer Woche nach der Wahl wieder entfernt werden.
- (3) Im Übrigen kann die Gemeinde in besonderen Fällen - insbesondere anlässlich besonderer Ereignisse - im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von den Beschränkungen des § 1 gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmal nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und Gewähr besteht, dass die Anschläge innerhalb einer gesetzten Frist wieder beseitigt sind. Die bei der Gemeinde Langfurth eingeholte Ausnahmegenehmigung wird nach außen dadurch dokumentiert, dass jedes einzeln genehmigte Plakat (Veranstaltungshinweis und sonst. Werbung, Information von Parteien außerhalb der unter § 3 Abs. 2 Buchst. a genannten Wahlkampfzeiten) einen neongrünen Aufkleber (Aufkleber nach dem Muster der Anlage 01 zu dieser Plakatierungsverordnung) der Gemeinde Langfurth trägt.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 3 öffentlich Anschläge außerhalb der zugelassenen Flächen anbringt oder anbringen lässt.
2. entgegen § 1 Satz 2 ohne Genehmigung öffentliche Bild Darstellungen vorführt.

§ 5

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

Langfurth, den 08.09.2015

gez.
Miosga
1. Bürgermeister